

# **G e s c h ä f t s o r d n u n g**

**des Beirates für Stadtgestaltung**

**der Landeshauptstadt Kiel**

**vom 31.01.2017**

Die Geschäftsordnung enthält vertiefende Ausführungen zu Regelungen der Satzung des Beirates für Stadtgestaltung, die dort vom Grundsatz her behandelt sind.

## **§ 1 Geschäftsgang**

(1) Der Beirat für Stadtgestaltung kann zu regulären Sitzungen, Sondersitzungen oder Ortsterminen einberufen werden.

(2) Die Einladung zur Sitzung erhalten:

die Beiratsmitglieder, die Ratsfraktionen, die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, die Bauausschussmitglieder und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter, Vertreterin/Vertreter des Beirates für Menschen mit Behinderungen, die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte, Ortsbeiratsvorsitzende bei Angelegenheiten, die ein Vorhaben in ihrem Ortsbeiratsbezirk betreffen, das Referat II, das Amt für Kultur und Weiterbildung, die Immobilienwirtschaft, das Stadtplanungsamt, das Amt für Bauordnung/Vermessung und Geoinformation, das Tiefbauamt, und das Grünflächenamt.

(3) Die Einladung zur Sitzung wird per E-Mail versandt.

(4) Die Beiratsmitglieder erhalten 5 Tage vor der Sitzung die Planunterlagen zu den einzelnen Vorhaben per E-Mail zugesandt.

(5) Den Entwurf der Niederschrift einer Sitzung erhalten alle Beiratsmitglieder per E-Mail zur Genehmigung zugesandt. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine Einwände gemacht werden, gilt die Niederschrift als genehmigt und kann dem Bauausschuss in Form einer Geschäftlichen Mitteilung zur Kenntnis gegeben werden.

## § 2 Ablauf der Beiratssitzung

- (1) Eine Ergänzung der Tagesordnung sowie eine Änderung der Reihenfolge ist zu Beginn der Beiratssitzung möglich, sofern die Mehrheit der Beiratsmitglieder dieses wünscht.
- (2) Die Beiratssitzung ist in folgende Phasen gegliedert:
  - a) die **öffentliche Vorstellung und Beratung** von Vorhaben, deren öffentliche Befassung durch den Beirat für Stadtgestaltung keine wichtigen Gründe (z.B. Grundstücksgeschäfte, fehlende Einwilligung des Vorhabenträgers zur öffentlichen Befassung seines Bauvorhabens) entgegenstehen. Die Vorstellung erfolgt in der Regel durch die Vorhabenträgerin/den Vorhabenträger. Die Stellungnahme des Beirates wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden öffentlich bekanntgegeben, erläutert und mit der Vorhabenträgerin/dem Vorhabenträger diskutiert.
  - b) die **nichtöffentliche Vorstellung und Beratung** von Vorhaben, deren öffentliche Befassung durch den Beirat für Stadtgestaltung wichtige Gründe (z.B. Grundstücksgeschäfte, fehlende Einwilligung des Vorhabenträgers zur öffentlichen Befassung seines Bauvorhabens) entgegenstehen. Die Vorstellung erfolgt in der Regel durch die Vorhabenträgerin/den Vorhabenträger. Die Stellungnahme des Beirates wird durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Vorhabenträgerin/dem Vorhabenträger bekanntgegeben, erläutert und mit ihr/ihm diskutiert.
- (3) Der Sitzung vorgeschaltet sind:
  - a) die **nichtöffentliche Vorbesprechung**, in der das Amt für Bauordnung, Vermessung und Geoinformation sowie das Stadtplanungsamt die Vorhaben vorstellen.
  - b) die **nichtöffentliche Ortsbesichtigung** durch die Beiratsmitglieder. Den Teilnehmerkreis an den Ortsbesichtigungen regelt die Satzung (§ 7 Abs. 3).
- (4) Von den Sitzungen werden Sitzungsniederschriften gefertigt, in denen nur die Stellungnahmen festgehalten werden. Abweichende Meinungen von Beiratsmitgliedern können erwähnt werden.
- (5) Liegen mehrere Anträge vor, so wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt.
- (6) Der öffentliche Teil der Sitzung ist für alle Bürgerinnen und Bürger zugänglich, soweit die Plätze reichen. Reservierungen werden nicht vorgenommen.

## § 3 Worterteilung

- (1) Keine Sitzungsteilnehmerin/kein Sitzungsteilnehmer darf reden, ohne vorher von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden das Wort erhalten zu haben. Die Beiratsmitglieder haben immer das Rederecht. Anderen Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmern erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende das Wort im Einzelfall.
- (2) Wer reden will, hat sich nach Aufruf der Angelegenheit durch Handzeichen zu Wort zu melden. Wortmeldungen gelten nicht mehr, wenn die/der Vorsitzende die Diskussion abgeschlossen hat oder wenn die Sitzung aus anderen Gründen wie störender Unruhe unterbrochen oder geschlossen wird.
- (3) Die/der Vorsitzende kann jede Rednerin/jeden Redner unterbrechen, sie/ihn zur Sache rufen, wenn sie/er von der zur Beratung stehenden Angelegenheit abschweift oder sich in Wiederholungen ergeht.

#### **§ 4**

#### **Unterbrechung und Schließung der Sitzung, Ausschluss**

(1) Die/der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder schließen, wenn Sie durch Unruhe gestört wird oder die Anordnung zur Aufrechterhaltung der Ordnung wiederholt nicht befolgt wird.

(2) Die/der Vorsitzende kann Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer bei grober Ungebühr oder wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen von der laufenden Sitzung ausschließen.

#### **§ 5**


#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann auf Antrag vom Beirat mit einfacher Mehrheit geändert werden.

#### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung wurde am 31.01.2017 vom Beirat für Stadtgestaltung beschlossen und tritt am gleichen Tag in Kraft. Die bestehende Geschäftsordnung tritt außer Kraft.



Julian Weyer  
Der Vorsitzende



Ingrid Spengler  
Die stellvertretende Vorsitzende